

Merkblatt zur Beauftragung von Gutachter*innen für die externe Begutachtung im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen

Hintergrund

Die TH Köln ist seit 2020 als systemakkreditierte Hochschule zertifiziert. Als solche hat sie das Recht erworben, ihre Studiengänge grundsätzlich mittels ihres etablierten Qualitätsmanagementsystems selbst („intern“) akkreditieren zu dürfen. Wesentlich für die Akkreditierung von Studiengängen bleibt gemäß europäischer und nationaler Vorgaben dennoch die Integration eines **externen peer reviews**.

Studiengänge der TH Köln müssen daher auch zum Zwecke ihrer internen (Re)Akkreditierung die Durchführung einer externen Begutachtung durch ein geeignetes Gutachtergremium nachweisen. Diese erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben mittels der zur Verfügung gestellten Checkliste. Hierbei müssen alle aufgeführten Kriterien durch alle Vertreter*innen der genannten Statusgruppen betrachtet werden, eine „Aufteilung“ der Kriterien unter den Gutachter*innen ist nicht zulässig.

Eine Vor-Ort-Begehung durch die Gutachter*innen ist jedoch, im Gegensatz zur Programmakkreditierung durch Akkreditierungsagenturen, nicht zwingend erforderlich.

1 Auswahl

Die Zusammenstellung der Gutachter*innen für die externe Begutachtung erfolgt durch die Fakultät/die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (kurz Akademie)¹.

Gemäß Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Landes NRW müssen externe Gutachtergremien für zu (re)akkreditierende Studiengänge aus den folgenden Statusgruppen bestehen:

1. **mindestens zwei** fachlich nahestehenden Hochschullehrer*innen,
2. **einem*r** fachlich nahestehenden Vertreter*in der beruflichen Praxis und
3. **einem*r** fachlich nahestehenden Studierenden.

Bei den **Hochschullehrer*innen** muss es sich um berufene Professor*innen handeln. Diese sollten unterschiedlichen Hochschulen angehören; darüber hinaus sollte – insbesondere im Rahmen der Begutachtung von Masterstudiengängen – eine der beiden Positionen mit einer*inem Universitätsprofessor*in besetzt werden.

Gemäß Vorgaben der HRK müssen die wissenschaftlichen Vertreter*innen Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen können. Dabei ist zu beachten, dass sie aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu akkreditierenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen sollten.

Der*die **Vertreter*in der beruflichen Praxis** bewertet den/die Studiengang/-gänge aus der Sicht eines der Berufsfelder, in dem die Absolvent*innen potentiell eine Beschäftigung aufnehmen können.

¹ Im Falle von Weiterbildungsstudiengängen, die von der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung durchgeführt werden, erfolgt die Zusammenstellung der Gutachter*innen durch die Leitung des Teams „Wissenschaftliche Weiterbildung“ in Kooperation mit der Studiengangleitung.

Der*die **studentische Vertreter*in** muss aus einem dem/den zu (re)akkreditierenden Studiengang/-gängen gegenüber fachlich einschlägigen bzw. vergleichbaren Studiengang kommen. Sie sollten daher derzeit in diesem Fachgebiet an einer Hochschule aktiv studieren oder ein solches Studium auf der zu beurteilenden Stufe (Bachelor / Master) vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen haben.

Es muss sich hierbei, entsprechend des aktuellen Akkreditierungsrechts, um *hochschulexterne* Studierende handeln. Eine externe Begutachtung durch kürzliche Absolvent*innen oder aktuelle Studierende derselben oder anderer Studiengänge der TH Köln ist **nicht möglich**.

Zwecks Findung einer*s geeigneten studentischen Gutachters*in kann man sich an den studentischen Akkreditierungspool wenden. Aufgrund der Mitgliedschaft der TH Köln fallen keine Vermittlungs- bzw. Verwaltungsgebühren an. Alternativ können auch eigenständig geeignete studentische Gutachter*innen gesucht werden.

Es wird geraten, circa vier Monate vor der intendierten Übermittlung der Prüfdokumente (vgl. Auflistung in Kurzbericht-Vorlage) mit der Zusammenstellung des Gutachter*innengremiums zu beginnen.

2 Unbefangenheit

Für alle Statusgruppen müssen die folgenden Kriterien zur Unbefangenheit beachtet werden. Diese sollen sicherstellen, dass keine persönlichen Interessen der Gutachter*innen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens berührt werden. Die Fakultät/die Akademie trägt Verantwortung für die Unbefangenheit der ausgewählten Gutachter*innen.

Gemäß der verbindlichen *Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren* der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist in diesem Zusammenhang das Folgende zu beachten:

Grundsätzlich ist als Gutachter*in ausgeschlossen, wer an der TH Köln tätig oder eingeschrieben ist; oder nach in der Wissenschaft üblichen Regeln² als befangen gilt.

Gründe für die Befangenheit eines*r Gutachters*in liegen in der Regel außerdem vor bei³:

- Verwandtschaftlichen oder engen persönlichen Verbindungen zu Mitgliedern der Fakultät,
- Promotion in Zusammenarbeit mit der betroffenen Fakultät in den vergangenen fünf Jahren,
- Tätigkeit an der betroffenen Fakultät in den vergangenen fünf Jahren,
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren an der betroffenen Fakultät in den vergangenen fünf Jahren,
- enger wissenschaftlicher Kooperation (z.B. im Zuge von Drittmittelprojekten oder Publikationen) mit Personen an der betroffenen Fakultät in den vergangenen fünf Jahren,
- beratender Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs,
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der TH Köln in den vergangenen fünf Jahren.

Bei Rückfragen hierzu steht Ihnen das Hochschulreferat Qualitätsmanagement zur Verfügung.

² Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Hinweise zu Fragen der Befangenheit (DFG-Vordruck 10.201 - 4/10).

³ Bei Fächern, die nur an wenigen Hochschulstandorten in Deutschland vertreten sind, ist ein intensiver Austausch mit der gesamten Scientific Community die Regel. Daher können in diesen Fällen die sonst üblichen Regelungen zur Unbefangenheit häufig nicht in Gänze eingehalten werden.

3 Beauftragung

Für die Beauftragung der Gutachter*innen sind die folgenden Schritte vorzunehmen:

- 1) Die Fakultät/Die Akademie füllt den „Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages für Gutachter*innen im Rahmen der Qualitätssicherung eines Studiengangs“ aus und unterschreibt ihn ([Downloadmöglichkeit](#) unter TH Köln > Hochschule > Qualitätsmanagement > Studiengangentwicklung).
- 2) Die Fakultät/Die Akademie schließt mit jedem*jeder Gutachter*in einen Werkvertrag ab (Vorlage hierfür ebenfalls unter TH Köln > Hochschule > Qualitätsmanagement > Studiengangentwicklung; **diese Vorlage muss zwingend verwendet werden**).
- 3) Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag und die von den Gutachter*innen unterschriebenen Werkverträge sendet die Fakultät an das Team 8.3 Einkauf. Dort wird der Antrag geprüft. Bei positiver Prüfung ergänzt das Team 8.3 die beigefügten Werkverträge um die Auftragsnummer, veranlasst die hochschulseitige Unterschrift, und versendet sie an die Gutachter*innen (die Fakultät/die Akademie wird hierbei in CC gesetzt und muss nichts weiter veranlassen).

4 Durchführung

Die Gutachter*innen begutachten den Studiengang anhand der Dokumente, welche die Fakultät/die Akademie ihnen gemäß Auflistung in der Kurzbericht-Vorlage vorlegt. Sie dokumentieren die Begutachtung mit Hilfe der „Checkliste rechtliche Rahmenvorgaben“ ([Downloadmöglichkeit](#) unter TH Köln > Hochschule > Qualitätsmanagement > Studiengangentwicklung). Die Fakultät legt die ausgefüllte und unterschriebene Checkliste als Scan im dafür vorgesehenen Ordner auf dem Netzwerklaufwerk zur Qualitätssicherung von Studiengängen ab.

5 Vergütung

Die Finanzierung der Pauschalvergütung erfolgt über das Budget der Fakultät/der Akademie. Die Höhe der Pauschalvergütung beträgt 500,00 Euro (brutto) inkl. sämtlicher Nebenkosten. Sie ist in gleicher Höhe an alle Gutachter*innen unabhängig von der Statusgruppe auszuführen.

Nach Ende der Begutachtung erstellt die Fakultät/die Akademie einen Leistungsnachweis für jede*n Gutachter*in aus und gibt dabei die Auftragsnummer an. Diesen sendet sie an Team 8.3. Der*die Gutachter*in stellt der TH Köln eine Rechnung über seine*ihre Leistungen, ebenfalls unter Angabe der Auftragsnummer.

Sobald Leistungsnachweis und Rechnung übereinstimmend vorliegen, kann die Vergütung gezahlt werden.

6 Archivierung/Dokumentation

Der Vertrag sowie die Rechnung des*der Gutachter*in werden im Team 8.3 archiviert; die Archivierungstätigkeit der Fakultät/der Akademie ist mit Ablage der oben benannten Checkliste im dafür vorgesehenen Ordner erfüllt.